

**Ortsgemeinde Luxem**

**Vorlage Nr. 066/034/2017**

**Beschlussvorlage**

**TOP**

**Widmung des vorderen Teilstückes der Straße "Hinter den Zäunen" Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, innerhalb der Ortslage, Ortsgemeinde Luxem;**

Verfasser: Georg Wagner  
Bearbeiter: Georg Wagner  
Abteilung: Abteilung 3

Datum:  
26.04.2017

Aktenzeichen:  
610-36 G 654

Telefon-Nr.:  
02651/8009-58

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich	09.05.2017	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat von Luxem beschließt,

das vordere, ca. 30 m lange Teilstück der Straße „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, ab der Einmündung in die „Hauptstraße“, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, als öffentliche Straße entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **förmlich zu widmen**.

Die zu widmende Verkehrsfläche ist auf dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zeichnerisch dargestellt.

Durch diese Widmung erhält dieses Teilstück der Gemeindestraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 LStrG.

Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die o.g. Straße ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dient (§ 3 Ziffer 3a LStrG).

Träger der Baulast ist nach §§ 14 und 15 LStrG die Ortsgemeinde Luxem.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

## Etwaige Anträge:

## Beschluss:

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

## Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Luxem beabsichtigt, die Straße „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, auszubauen bzw. erstmals zu erschließen. Das vordere, bereits bestehende, ca. 30 m lange Teilstück dieser Straße, ab der Einmündung in die „Hauptstraße“, soll hierbei erneuert (Ausbau) werden. Aus Rechtsgründen ist dieses Teilstück der Straße vor Beginn der Bauarbeiten zu widmen.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist eine **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Um das vordere, ca. 30 m lange Teilstück der Straße „**Hinter den Zäunen**“, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, ab der Einmündung in die „Hauptstraße“, innerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, als öffentliche Verkehrsanlage zu widmen und somit der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

## Hinweis:

Das hintere Teilstück der Straße „Hinter den Zäunen“, welches ebenfalls in Kürze erstmals hergestellt werden soll (Erschließung), wird erst nach seiner kompletten Fertigstellung durch Beschluss vom Gemeinderat gewidmet. Hierzu ergeht dann eine neue Beschlussvorlage.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2017	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2017	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Luxem, Hinter den Zäunen, vord. Teil, Plan